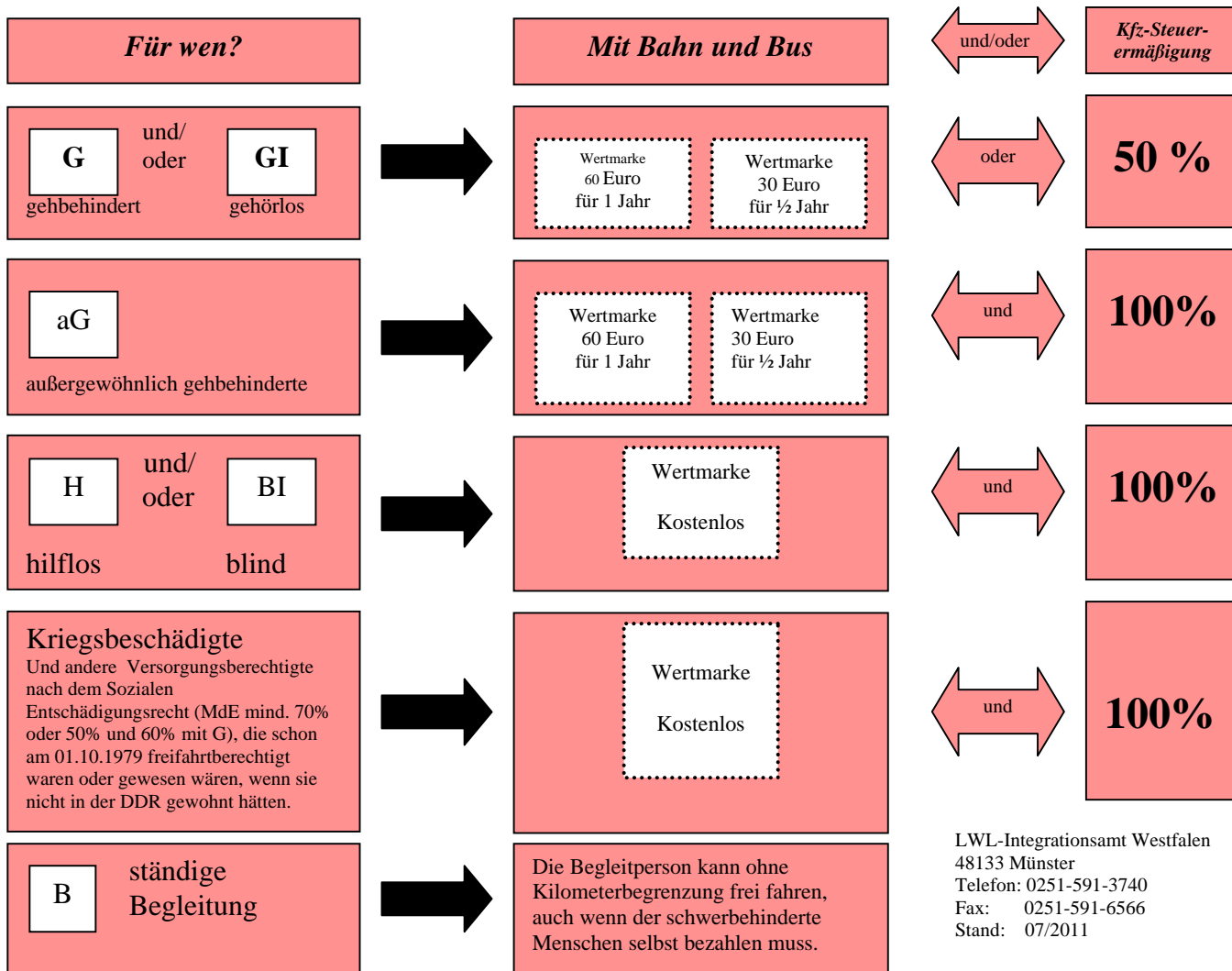


## >> Freifahrt<< und/oder Kfz-Steuerermäßigung für schwerbehinderte Menschen

- Die Freifahrtberechtigung besteht in allen Zügen des Nahverkehrs der Deutschen Bahn (DB). Regionalbahn (RB), Regionalexpress (RE) und Interregio-Express (IRC) in der zweiten Klasse.
- Als Fahrausweis dienen der Rot-Grüne Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit gültiger Wertmarke. Das Streckenverzeichnis wird bei Kontrollen ab 01.09.2011 nicht mehr verlangt.
- Der Kreis der freifahrtberechtigten Personen bleibt auch ab 01.09.2011 wie unten unter „Für wen?“ angegeben.

- Die zuständigen Stellen geben die Wertmarken auf Antrag aus. Werden sie spätestens 3 volle Monate vor Ablauf der Gültigkeit zurückgegeben, so wird der bezahlte Betrag anteilig erstattet. Kostenlos wird eine Wertmarke für ein Jahr herausgegeben, wenn schwerbehinderte Menschen Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Leistungen der Grundsicherung oder laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) oder nach dem achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) oder nach den §§27a und 27 d des Bundesversorgungsgesetzes erhalten.

- Darüber hinaus haben schwerbehinderte Menschen mit entsprechenden Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis „Freifahrt“ mit Bus und Bahn und/oder KFZ-Steuerermäßigung:



LWL-Integrationsamt Westfalen  
48133 Münster  
Telefon: 0251-591-3740  
Fax: 0251-591-6566  
Stand: 07/2011